

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 27.

Berlin, Mittwoch, den 18. Dezember 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 565.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Statistik der Binnenschiffe S. 565. — 2. Eichwesen: Betr. Reisekosten der Eichmeister und Eichmeistergehilfen S. 568. Betr. Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten S. 568. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 583.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 583. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Ausnahme von den polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln S. 583. — 3. Gewerbeaufsicht: Betr. eidliche Verpflichtung von Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes S. 584. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigung gemäß § 75 a des RVO. S. 584. Betr. Durchführung der Reichsversicherungsordnung (§ 111) S. 585. Betr. Inkrafttreten des V. Buches der RVO. S. 585.

I. Personalien.

Die Gewerbereserendare Maul aus Hannover, Reigel aus Berlin W., Schlicht aus Königsberg i. Pr. und Grott aus Danzig haben die Gewerbeassessor-Prüfung bestanden und sind zu Gewerbeassessoren ernannt und der Gewerbeinspektion Breslau-West, dem Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim, der Gewerbeinspektion Berlin SO. und der Gewerbeinspektion Rattowitz als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

annt und der Gewerbeinspektion Breslau-West, dem Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim, der Gewerbeinspektion Berlin SO. und der Gewerbeinspektion Rattowitz als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Statistik der Binnenschiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Dezember 1912.

Gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 5. Dezember 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 590) hat am 31. Dezember d. J. eine Bestandsaufnahme der deutschen Binnenschiffe stattzufinden.

1. Auf den einzelnen Schiffsliegeplätzen sollen diesmal nicht nur die dort heimatsberechtigten Schiffe, sondern auch die am 31. Dezember d. J. gerade anwesenden ortsfremden Schiffe gezählt werden.

2. Um zu erreichen, daß alle zu zählenden Schiffe tatsächlich durch die Zählung an ihrem Heimatsort erfasst werden — und zwar auch dann, wenn sie am Zähltag abwesend sind — soll von der Erhebungsbehörde das Schiffsregister eingesehen und an der Hand dieses Registers das Zählmaterial ergänzt werden.

3. Welche Behörden für die einzelnen Schiffsliegeplätze als Erhebungsbehörden zu dienen haben, wollen Sie gefälligst nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen oder durch die Regierungspräsidenten feststellen lassen.

4. Eine Anleitung für die Erhebungsbehörden ist in 20 Exemplaren beigelegt. Weitere Abdrücke würden unmittelbar aus Carl Heymanns Verlag zu beziehen sein.

5. Die Erhebungsbehörden werden noch besonders auf die Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 der Schlußbestimmungen der Anleitung hinzuweisen sein, durch welche bestimmte Termine für die Einsendung zunächst der Ergänzungszählkarten und demnächst auch des ganzen Zählmaterials an die vorgelegte Behörde vorgezeichnet sind. Diese letztere Behörde

Anlage.

würde die Ergänzungszählkarten bis zum 15. Januar und später das ganze Zählmaterial bis zum 1. April k. J. an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden haben. Welche Behörde als vorgesetzte Behörde der Erhebungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat, wollen Sie gefälligst bestimmen.

Im Auftrage.
Lufensky.

II a. 4488.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Anleitung

zur

Aufnahme des Bestandes der deutschen Binnenschiffe.

I. Hauptzählung.

A. Welche
Schiffe sind
zu zählen?

1. Binnenschiffe mit eigener Triebkraft (Dampf-, Motorschiffe) sind ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit zu zählen und zwar sowohl, wenn sie zur Personenbeförderung als auch wenn sie zur Frachtbeförderung oder zu einem anderen Zwecke z. B. als Schlepper, Bagger usw. dienen; ausgenommen sind nur Regierungs-, Zoll- und Luftfahrzeuge.

2. Binnenschiffe ohne eigene Triebkraft sind nur dann zu zählen, wenn sie zur gewerbsmäßigen Frachtbeförderung dienen und mindestens eine Tragfähigkeit von 10 Tonnen haben (die Tonne gerechnet zu 1000 kg entsprechend einem Raumgehalte von 2,12 Kubikmetern oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons).

3. An den unteren Wasserläufen, den Häfen und meerähnlichen Binnengewässern sind auch Schiffe zu zählen, die eigentlich keine Binnenschiffe sondern Seeschiffe sind, die aber nicht im Seeschiffsregister stehen; es sind das Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 50 Kubikmetern und weniger, die von ihren Besitzern nicht zum Seeschiffsregister angemeldet sind. Vorausgesetzt ist dabei, daß es sich bei Schiffen mit eigener Triebkraft nicht um Regierungs-, Zoll- und Luftfahrzeuge handelt und daß die Schiffe ohne eigene Triebkraft zur gewerbsmäßigen Frachtbeförderung dienen und eine Tragfähigkeit von mindestens 10 Tonnen haben (vergl. Ziffer 2).

4. Außerdem sind auch zu zählen die seegehenden Fahrzeuge, auf denen der den Übergang zwischen See- und Binnenschiffahrt darstellende, auf Binnenschiffahrtswegen stattfindende Verkehr sich vollzieht. Es sind das die sogenannten Rhein-Seedampfer, Seeleichter usw. Im Gegensatz zu den unter Ziffer 3 genannten Schiffen schließt hier die Eintragung in die Seeschiffsregister ihre Zählung im Bestande der Binnenschiffe nicht aus.

5. Nicht zu zählen sind Schiffe, die nur zum Zwecke einer Talfahrt gebaut sind, und Fahren, die nur als solche benutzt werden; hierunter sind solche Fahren zu verstehen, die nicht als Schiffe anzusehen sind und die die Verbindung zwischen zwei gegenüberliegenden Punkten einer Binnenwasserstraße vermitteln. Fährschiffe (Dampffährschiffe usw.), die sich als Binnenschiffe darstellen, sind dagegen zu zählen.

B. Wo sind
die Schiffe
zu zählen?

1. Die Zählung der Schiffe hat nach dem Stande am 31. Dezember 1912 am Heimort zu erfolgen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie am Erhebungstage dort anwesend sind oder nicht. Als Heimort gilt derjenige Ort, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, von dem aus es also regelmäßig seine Fahrten antritt und nach dem es regelmäßig zurückkehrt.

Macht ein Schiff regelmäßig Fahrten zwischen mehreren Orten, so gilt als Heimort der Ort, wo sich die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Orten der Ort, wo sich die Hauptniederlassung des Schiffseigentümers befindet. Hat der Schiffseigentümer keine Geschäftsniederlassung, so ist der Ort entscheidend, an dem er seinen Wohnsitz hat.

2. Schiffe, über die von der Zweigniederlassung einer Firma selbständig verfügt wird, sind am Orte dieser Zweigniederlassung beheimatet und nicht am Orte der Hauptniederlassung. So sind Schiffe, die z. B. bremische oder hamburgische Firmen zur Verfügung ihrer Zweigniederlassungen am Rhein in der Regel im Rheingebiete laufen lassen, nicht in Bremen oder Hamburg sondern an den Orten der Zweigniederlassungen am Rhein zu zählen. Daß die Schiffe etwa die bremische oder hamburgische Flagge führen, ist dabei ohne Bedeutung.

3. Kann überhaupt nicht festgestellt werden, von welchem Orte aus die Schifffahrt mit einem Schiffe betrieben wird, weil das Schiff jeweils dort Ladung nimmt, wo es sich gerade befindet, und weil der Schiffseigentümer weder eine Geschäftsniederlassung noch einen Wohnsitz hat (in Betracht kommen hier Fälle, in denen der Schiffseigentümer am Lande keine Wohnung hat), so ist das Schiff an dem Orte zu zählen, an dem sein Eigentümer zur Gewerbe- oder Einkommensteuer veranlagt ist.

4. Für registerpflichtige Schiffe kann im allgemeinen angenommen werden, daß sie an demjenigen Orte beheimatet und zu zählen sind, der im Schiffsregister als Heimort angegeben ist. Ausnahmen können jedoch dann vorkommen, wenn es unterlassen worden ist, Veränderungen im Heimort dem Registergerichte zur Eintragung anzumelden, wenn also z. B. ein Schiff nach einem anderen Orte verkauft worden ist, ohne daß davon dem Registergerichte Mitteilung gemacht wurde.

Über jedes an einem Orte heimatberechtigte und deshalb zu zählende Schiff ist vom Eigentümer eine Fragekarte auszufüllen und zwar

für Schiffe mit eigener Triebkraft eine Karte von roter Farbe
und

für Schiffe ohne eigene Triebkraft eine Karte von grüner Farbe.

In den unter B Ziffer 2 genannten Fällen erfolgt die Ausstellung der Zählkarten durch den Vertreter der Zweigniederlassung.

Befinden sich mehrere Schiffe in der Hand eines Eigentümers, so ist von diesem neben den Zählkarten auch noch ein Sammelbogen auszustellen.

Das Gleiche gilt auch für Zweigniederlassungen — vgl. B Ziffer 2, — sofern sie über mehr als ein Schiff selbständig verfügen.

Durch Einsichtnahme in die Schiffsregister hat die Erhebungsbehörde festzustellen, ob für alle in die Schiffsregister eingetragenen Schiffe Hauptzählkarten (von roter oder grüner Farbe) ausgestellt sind, und nötigenfalls auf Grund der Angaben des Schiffsregisters solche Karten auszustellen und die Eintragungen in den bereits ausgestellten Karten zu vervollständigen. Bezüglich derjenigen Schiffe, für deren Zählung am Heimort lediglich das Schiffsregister Anhaltspunkte bietet, hat die Erhebungsbehörde durch Benehmen mit dem eingetragenen Eigentümer oder sonst auf geeignete Weise festzustellen, ob die Schiffe noch in Benutzung sind, oder ob sie etwa den Heimathafen gewechselt haben. Je nach dem Ausfalle dieser Erhebungen wäre eine Hauptzählkarte auszustellen oder von der Ausstellung Abstand zu nehmen. Der etwa entstehende Schriftwechsel würde der entsprechenden Zählkarte beizufügen sein.

II. Ergänzungszählung.

Außer den heimatberechtigten deutschen Schiffen sind auch die ortsfremden Schiffe der unter I A bezeichneten Art zu zählen, die am 31. Dezember 1912 zufällig an den einzelnen Erhebungsorten anwesend sind. Über jedes derartige Schiff ist eine „Ergänzungszählkarte“ auszustellen und zwar für Schiffe mit eigener Triebkraft Karten von blauer und für Schiffe ohne eigene Triebkraft Karten von gelber Farbe. Bei dieser Ergänzungszählung ist insbesondere auf die richtige Feststellung des „Heimorts“ der einzelnen Schiffe (vgl. oben I B) zu achten. Soweit für die von der Ergänzungszählung zu erfassenden ortsfremden deutschen Schiffe einzelne der in den Zählkarten gestellten Fragen nicht durch Erhebung an Ort und Stelle beantwortet werden können, ist dies bei den betreffenden Fragen zu vermerken. Rückfragen bei Behörden des Heimorts usw. brauchen nicht angestellt zu werden.

III. Schlußbestimmungen.

1. Die Ergänzungszählkarten (von blauer und gelber Farbe) sind sofort nach ihrer Ausstellung und zwar spätestens bis zum 10. Januar 1913 an die vorgesetzte Behörde

C. Ausstellung der Zählkarten.

D. Ausstellung von Sammelbogen.

E. Einsichtnahme in die Schiffsregister.

zu senden, welche die Weiterföndung an das Kaiserliche Statistische Amt vermittelt, die Hauptzählkarten (von roter und grüner Farbe) hat die Erhebungsbehörde einstweilen zurückzubehalten.

2. Demnächst werden jeder Erhebungsbehörde von dem Kaiserlichen Statistischen Amt die in anderen Erhebungsbezirken ausgestellten Ergänzungszählkarten für solche Schiffe übermittelt werden, welche im Bezirke der Erhebungsbehörde beheimatet sind. Die Erhebungsbehörde hat alsdann die ihr zugegangenen Ergänzungszählkarten, soweit nötig, zur vervollständigung der Hauptzählkarten zu verwenden und etwa vorhandene Abweichungen zwischen Haupt- und Ergänzungszählkarten zu beseitigen.

3. Alsdann und zwar spätestens bis zum 20. März 1913 hat die Erhebungsbehörde das gesamte Zählmaterial (Haupt- und Ergänzungszählkarten) an die vorgelegte Behörde einzureichen, die die Weiterföndung an das Kaiserliche Statistische Amt vermitteln wird.

2. Eichwesen.

Betr. Reisekosten der Eichmeister und Eichmeistergehilfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. Dezember 1912.

Die von mir unter dem 23. März d. J. in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erfolgte anderweite Festsetzung von Reisekosten (HMBl. S. 81) findet nur auf Eichmeister und Eichmeistergehilfen bei Dienstreisen zur Ausführung ihrer technischen Dienstgeschäfte Anwendung. Voraussetzung für diese Regelung war nach § 9 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910, daß die Beamten durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen oder regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen genötigt sind.

Solche Voraussetzungen treffen für die Obereichmeister nicht zu; aus diesem Grunde sind die Bestimmungen vom 23. März d. J. auf sie nicht ausgedehnt worden. Daß ihnen nach meinem Erlasse vom 4. April d. J. (IIa. 1425) gegebenenfalls auch Dienstaufwandszuschüsse gewährt werden können, kann für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht von Einfluß sein.

Dem Eichungsinspektor ersuche ich hiervon Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.

IIa. 4145.

Lufsensth.

An den Herrn Oberpräsidenten in N.

Betr. Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 11. Dezember 1912.

Anlage.

In der Anlage übersende ich zur gefälligen weiteren Veranlassung Abdrücke der unter dem heutigen Tage von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Finanzminister und der Königl. Oberrechnungskammer erlassenen Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, welche bei den zum Zwecke der Nachzeichnung ausgeführten Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden. Die Anzahl der Abdrücke ist so bemessen, daß zum dortigen Dienstgebrauch und für die Regierungspräsidenten je 3 Exemplare und für die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte je 1 Exemplar bestimmt sind; außerdem sind einige überzählige Abdrücke beigelegt. Die für die Eichämter erforderlichen Stücke sind den Eichungsinspektoren unmittelbar zugegangen. Außerdem werden die Vorschriften durch eine Beilage zu den Regierungsamtsblättern veröffentlicht werden, was von hier aus in die Wege geleitet wird.

Abdrücke der Vorschriften können bei Carl Heymanns Verlag hier selbst W. 8, Mauerstraße 43/44, zum Preise von

30 M für das Stück,
6 M " 25 "

bezogen werden.

Die Vorschriften haben gegen den bereits unter dem 13. November d. J. (IIa. 4216) mitgeteilten Entwurf nur insofern eine Änderung erfahren, als klargestellt ist, daß sie auch

für die Erhebung der Gebühren bei den Rundgängen anzuwenden sind (zu vergl. § 2 Ziff. 1 Abs. 1 und § 4 Ziff. 3 der Vorschriften).

Die Formulare Muster II und III sind von den Ortspolizeibehörden bezw. Gemeinden auf ihre Kosten zu beschaffen (§ 3 Ziff. 3 und 6 sowie § 8 Ziff. 2 der Vorschriften). Zur Verminderung des Schreibwerks und zur Ersparnis von Kosten für diese Behörden empfiehlt es sich, die Formulare kreisweise zu beschaffen; sie werden ebenfalls bei Carl Heymanns Verlag hierselbst vorrätig gehalten werden, können aber auch bei jeder anderen geeigneten Firma bestellt werden. Beim Bezuge der Formulare von Carl Heymanns Verlag betragen die Preise:

Muster II (Eichlisten):

10 Bogen		— M 75 Pf,
25	"	1 = 50 =
100	"	5 = 50 =
500	"	22 = 50 =.

Muster III (Zahlungslisten):

10 Bogen		— M 50 Pf,
25	"	1 = — =
100	"	3 = 50 =
500	"	15 = — =.

Bei Bestellungen sind Titel- und Einlagebogen zu unterscheiden.

Die Einlieferungsscheine werden in je 2 Blocks mit je 300 Scheinen, also mit den Nummern 1 bis 600 hergestellt werden. Da bei den Eichämtern innerhalb eines Etatsjahrs mehrere Blocksysteme zur Verwendung kommen werden, so sind die einzelnen Blocksysteme durch Buchstaben von einander zu unterscheiden.

Im § 7 der Vorschriften ist es den Gemeinden überlassen, nach welchem der dort vorgesehenen Verfahren sie die Erhebung der Gebühren vornehmen wollen.

Die Einziehung nach Ziff. a (während der Abhaltung des Racheichungstags) ist nicht nur für die am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen, sondern auch für die Gemeinden wesentlich bequemer. Eure Durchlaucht (Erzellenz) ersuche ich daher, darauf hinzuwirken, daß sich die Gemeinden für die Wahl dieses Einziehungsverfahrens entschließen. Bei Eichnebenstellen ist die Einziehung der Gebühren nur nach diesem Verfahren zulässig (§ 7 letzter Absatz der Vorschriften).

Die etwaigen zur Durchführung der Racheichung noch erforderlichen Anordnungen ersuche ich tunlichst zu beschleunigen (zu vergl. auch Erlaß vom 28. Mai d. Js. — IIa. 2130). Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Ziff. 7 dieses Erlasses mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGVL. S. 349) vom 3. Juni d. Js. (GS. S. 129) die Gemeinden verpflichtet sind, die Zeit, zu der für ihren Bezirk Eichstage abgehalten werden, ortsüblich bekannt zu machen. Daß dieses rechtzeitig geschieht, haben die Eichungsinspektoren zu veranlassen. In dieser Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, in welcher Weise die Einziehung der Eichgebühren erfolgt (§ 7 der Vorschriften).

Zur Abhaltung der Racheichungstage nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des bezeichneten Gesetzes haben die Gemeinden geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete Räumlichkeiten bereitzustellen.

Die Gemeindevorsteher haben auch im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichstage zu unterstützen; insbesondere wird hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäfts erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen gehören.

Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks sind bei Kap. 68 Tit. 15 Pos. i des Etats der Eichamtskasse — bis auf weiteres als Mehrausgabe — zu verrechnen.

Im Auftrage.
Lufensky.

IIa. 4498.

An die Herren Oberpräsidenten.

Vorschriften

für die

Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, die bei Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer werden für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, welche bei den zum Zweck der Nachreichung ausgeführten Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden, sowie für die damit verbundenen Dienstgeschäfte folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

1. Bei Rundreisen zur Ausführung der durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) vorgeschriebenen Nachreichung sind die Gemeinden auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1912 (GS. S. 129) verpflichtet, auf Ersuchen die Einziehung der hierbei zur Hebung kommenden Eichgebühren und sonstigen Gefälle gegen eine Vergütung von 3 vom Hundert zu übernehmen.

2. Dieselbe Verpflichtung haben die Gemeinden übernommen, in deren Bezirk Eichnebenstellen errichtet sind.

§ 2.

1. Jeder zum Dienst auf Rundgängen und Rundreisen oder bei Eichnebenstellen regelmäßig verwendete Eichbeamte hat Einlieferungsscheine, die zu einem Blocke pereinigt und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, zu verwenden.

Im Bedarfsfall ist der Eichungsinspektor ermächtigt, die Übertragung eines Blocks auf einen anderen Beamten anzuordnen.

Die Einlieferungsscheine sind nach dem beifolgenden Muster I aus dem Stamm und aus zwei Teilen (a und b) herzustellen. Zu ihnen ist Papier zu verwenden, das ein bequemes Zertrennen der einzelnen Bestandteile zuläßt. Der Stamm und die beiden Teile eines Scheins müssen gleiche Nummern haben.

2. Auf den Einlieferungsscheinen muß das Eichamt, von welchem die Nachreichung ausgeführt wird, ersichtlich gemacht sein.

3. Bei Einlieferungsscheinen, die auf Eichnebenstellen gebraucht werden, ist das gleiche Muster zu verwenden.

4. Ein Beamter, dem Einlieferungsscheine zur Verwendung überwiesen werden, hat dabei festzustellen, ob die Nummern in der richtigen Reihenfolge vorhanden sind.

Bei den Einlieferungsscheinen für die Eichnebenstellen hat diese Feststellung durch einen Bureaubeamten zu erfolgen. Für die Aufbewahrung der Einlieferungsscheine der Eichnebenstelle hat die Gemeinde zu sorgen.

Über die angeordneten Feststellungen ist ein von dem betreffenden Beamten zu vollziehender Vermerk zu den Akten zu bringen.

5. Die Einlieferungsscheine müssen sämtlich zur Verwendung kommen; bei Neubeschaffung ist jedesmal mit der Nummer 1 zu beginnen.

§ 3.

1. Die Ortspolizeibehörden haben über die am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen und Betriebe gemeindeweise Eichlisten nach dem beiliegenden Muster II aufzustellen. Die Eichlisten sind dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nacheichsstelle vorzulegen.

2. In der Eichliste sind die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten in den Städten und in Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern nach Straßen (Plätzen) und Nummern aufzuführen. In kleineren Landgemeinden brauchen, falls nicht besondere Verhältnisse dieselbe Anordnung erforderlich machen, die Beteiligten nur alphabetisch aufgeführt zu werden, wenn ihre Anzahl mehr als 20 beträgt.

3. Die Formulare zu den Eichlisten (Muster II) sind von den Ortspolizeibehörden auf ihre Kosten zu beschaffen.

4. Personen, die in der Eichliste nicht aufgeführt sind, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Eichbeamten aber daselbst aufzunehmen gewesen wären, sind nachzutragen.

Wandergewerbetreibende, die ohne im Nacheichungsbezirke wohnhaft zu sein, Meßgeräte vorlegen, sind in die Eichliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in der der Nacheichungstag abgehalten wird (vergl. § 9 Ziff. 2).

5. Gegen Personen, die in der Eichliste aufgeführt sind, ihre Meßgeräte nicht vor, so hat sich der Eichbeamte in Spalte 8 darüber zu äußern, ob etwa eine Verpflichtung nicht vorliegt.

6. Bei Eichnebenstellen sind die Einlieferer von Meßgeräten in gleichen Listen nach der Zeitfolge aufzuführen. Die Eintragung ist durch die Gemeinde der Eichnebenstelle zu bewirken, wenn die Einlieferung vor dem Eintreffen des Eichbeamten erfolgt.

Die Kosten des Formulars sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 4.

1. Der Eichbeamte hat bei den Nacheichungstagen (Eichnebenstellen) bei jeder Einlieferung auf dem der Nummernfolge nach entnommenen Einlieferungsschein (vergl. § 2) und zwar auf Abschnitt a zu vermerken:

- a) Nacheichsstelle (Eichnebenstelle),
- b) Tag der Einlieferung,
- c) des Einlieferers Name und Wohnort bzw. Wohnung und Nummer der Eichliste, in dem er aufgeführt ist,
- d) Gattung und Anzahl der eingelieferten Gegenstände.

Abschnitt b ist dem Einlieferer als Ausweis auszuhandigen. Der Abschnitt a ist den eingelieferten Gegenständen beizufügen.

2. Werden bei Eichnebenstellen Meßgeräte schon vor Eintreffen des Eichbeamten eingeliefert, so hat die Ortsgemeinde die Annahme der Meßgeräte nach den Vorschriften in Ziff. 1 zu veranlassen und für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Meßgeräte und der ihnen beigefügten Scheine zu sorgen.

3. Erfolgt die Eichung bei Rundgängen oder außerhalb der Nacheichsstelle (Eichnebenstelle) in der planmäßigen Reisezeit (Art. II der Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, vom 13. März 1912 — Ministerialbl. d. Handels- u. Gew.-Verw. S. 84), so sind für die dabei beteiligten Personen und Betriebe Einlieferungsscheine in gleicher Weise zu verwenden.

§ 5.

Der Eichbeamte hat die eichamtliche Abfertigung auf dem Einlieferungsschein (Abschnitt a) in der für ihn vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

Ferner hat er daselbst die Gebühren und die sonstigen Gefälle nach den bestehenden Anordnungen in Ansatz zu bringen. Er hat in der Eichliste (Muster II) in Spalte 5 die Nummer des Einlieferungsscheins und in Spalte 6 den Gesamtbetrag der angelegten Gebühren nachzuweisen.

§ 6.

Die Aushändigung der geprüften Gegenstände erfolgt gegen Rückgabe des Abschnitts b des Einlieferungsscheins. Der abfertigende Beamte ist bei Vorlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

Wird der Abschnitt b nicht beigebracht, so liegt eine Verpflichtung zur Auslieferung der Gegenstände nur vor, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird. Der abfertigende Beamte hat sich in diesem Falle die Empfangnahme der Gegenstände von dem Abholer in der Eichliste bei dem Namen des betreffenden Beteiligten (Spalte 2 und 3) bescheinigen zu lassen.

§ 7.

Für die Einziehung der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese

- a) während der Abhaltung des Racheichungstags oder
- b) nach Beendigung des Racheichungstags erfolgen soll.

In welcher Weise die Einziehung erfolgen soll, ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Termins der Abhaltung des Eichgeschäfts anzugeben.

Bei Eichnebenstellen ist nur die Einziehung nach Abs. 1 unter a zulässig.

§ 8.

1. Soll die Einziehung während der Abhaltung des Racheichungstags erfolgen (§ 7 Abs. 1 unter a), so hat die Gemeinde der Racheichsstelle die Gebühren und sonstigen Gefälle für den gesamten Racheichungsbezirk gegen die im § 1 vorgesehene Vergütung zu erheben. Die Einzahlung der Gebühren ist den am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten tunlichst bequem zu machen.

Die Aushändigung der an der Amtsstelle eingelieferten Gegenstände erfolgt nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung (Ziff. 3). Ist die Eichung außerhalb der Amtsstelle erfolgt (§ 4 Ziff. 3), so hat der Eichbeamte den Zahlungspflichtigen zur baldigen Zahlung der Gebühren bei der Einziehungsstelle (Abs. 1) aufzufordern.

2. Der Nachweis der eingezahlten Beträge erfolgt in Zahlungslisten nach dem beiliegenden Muster III; diese Formulare sind auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

3. Den Zahlungspflichtigen ist Quittung unter Benutzung des in Spalte 9 der Eichliste (Muster II) befindlichen Vordrucks, der abzutrennen ist, zu erteilen.

In dem Quittungsformulare hat der Eichbeamte Wohnort und Name des Gebührenpflichtigen, die laufende Nummer, unter der er in der Eichliste aufgeführt ist, sowie den Betrag der fälligen Gebühren anzugeben. Ferner hat er in ihm die Nummer des Einlieferungsscheins, in dem die Gebühren berechnet sind — Spalte 5 der Eichliste — zu vermerken.

Die Quittung ist von dem Ortsheber oder dem sonst mit der Einziehung beauftragten Beamten zu vollziehen (vergl. § 12 Ziff. 1 Abs. 2) und dabei die Nummer der Zahlungsliste (Ziff. 2) anzugeben.

4. Nach Beendigung des Racheichungstags hat der Eichbeamte die Eichlisten (Muster II) der Gemeinde zu übergeben, welcher die Einziehung der Gebühren oblag (Ziff. 1).

5. Sobald sämtliche Gebühren eingezahlt sind, spätestens aber eine Woche nach Beendigung des Racheichungstags hat die Gemeinde, von der die Gebühren erhoben sind, die Aufrechnung der Spalte 5 der Zahlungsliste (Muster III) zu veranlassen und festzustellen, ob die eingezahlten Beträge mit der Summe der aufgerechneten Beträge übereinstimmen. Darauf hat die Gemeinde die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3 % Hebegebühren mit der Zahlungsliste und den Eichlisten der zuständigen Eichamtskasse, die der Gemeinde durch den Eichbeamten zu bezeichnen ist, kostenfrei zu übersenden.

6. Um Einziehung der rückständigen Beträge hat die Eichamtskasse die Wohngemeinde des Zahlungspflichtigen unter Übersendung der entsprechenden Quittungsvordrucke der Eichliste (Spalte 9) zu ersuchen; bei der Einziehung ist erforderlichenfalls das Zwangsverfahren (vergl. Verordnungen vom 15. November 1899 — G. S. 545 — und vom 18. März 1904 — G. S. 36 — und Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 nebst Nachtrag vom 4. Juli 1904) anzuwenden.

Die eingezogenen Beträge sind der Eichamtskasse nach Abzug der der Gemeinde zustehenden Hebegebühr von 3 % kostenfrei zu übersenden.

Haben Beträge nicht eingezogen werden können, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

7. Die Aushändigung der geeichten Gegenstände kann in Fällen der Ziffer 6 nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortshebers seines Wohnorts vorlegt.

8. Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig abgeholtten Gegenstände hat die Gemeinde des Racheichungstags zu sorgen. Der Eichbeamte hat vor dem Verlassen dieses Ortes die

Messgeräte gemeindeweise zu ordnen und nach den Nummern der betreffenden Einlieferungsscheine zu bezeichnen. Die Einlieferungsscheine selbst hat der Eichbeamte an sich zu nehmen, um sie der nach Ziff. 9/10 aufzustellenden Übersicht beifügen zu können.

9. Der Eichbeamte hat für jede Gemeinde des Nachreichungsbezirkes die Einlieferungsscheine nach ihrer Nummernfolge in einer besonderen Übersicht zusammenzustellen, welche die Spalten 1 bis 11 der Hebeliste (Muster 5 der Rassenvorschriften vom 19. März 1912) enthalten muß.

In Spalte 1 dieser Übersichten ist die Nummer des Einlieferungsscheins einzutragen. Die Übersicht ist in den Spalten 2 bis 11 aufzurechnen.

10. Bei seiner Rückkehr in den dienstlichen Wohnsitz hat er für jede Gemeinde das Ergebnis dieser Übersicht in einen besonderen Blockzettel (Muster 1 der Rassenvorschriften vom 19. März 1912) seines Eichamts wie folgt einzutragen:

Auf der linken Seite (unter: Eingelieferte Gegenstände)

„Für die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten der Gemeinde
Kreis ist der Nachreichungstag in der Zeit vom bis
in abgehalten worden. Verwendet sind dabei Einlieferungsscheine, die nebst einer Übersicht beiliegen.“

Das Ergebnis der Aufrechnung der Übersicht ist auf der rechten Seite (bestimmt für den Aufsatz und die Berechnung der Gebühren) in den für die einzelnen Angaben vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die Verwendung des Blockzettels ist in dem Dienstbuche des Eichamts (Muster 2 der Rassenvorschriften vom 19. März 1912) nachzuweisen.

11. Demnächst ist Teilzettel C dieses Blockzettels nebst der Übersicht und den zugehörigen Einlieferungsscheinen (Abschnitt a) dem Eichungsinspektor zu übersenden, der ihre weitere Behandlung nach Maßgabe der Rassenvorschriften vom 19. März 1912 zu veranlassen hat. Teilzettel B des Blockzettels verbleibt bei den Akten des Eichamts.

12. Bei Eichnebenstellen erfolgt die Einziehung der Gebühren und sonstigen Gefälle nach gleichen Grundsätzen.

§ 9.

1. Erklärt sich die Gemeinde der Nachreichsstelle nicht bereit, die Gebühren während der Abhaltung des Nachreichungstags einzuziehen, so hat der Eichbeamte die geprüften Gegenstände nach Ausfüllung der Eichliste (Muster II) den Einlieferern ohne vorherige Zahlung des Gebührenbetrags auszuhändigen. Er hat in diesem Falle nach Beendigung des Eichgeschäfts in dem betreffenden Nachreichungsbezirk oder in den ihm von dem Eichungsinspektor bezeichneten Fristen die Eichlisten mit den zugehörigen Einlieferungsscheinen dem Eichungsinspektor zu übersenden, nachdem er die Gebührenbeträge in die gemeindeweise aufzustellende, in § 8 Ziff. 9 bezeichnete Übersicht eingetragen hat.

2. Wandergewerbetreibende und Zahlungspflichtige, bei denen die spätere Einziehung voraussichtlich auf Schwierigkeiten stößt, haben die fälligen Eichgebühren jedoch sofort an den Ortserheber desjenigen Gemeindebezirks zu zahlen, in dem der Nachreichungstag abgehalten wird.

Die Aushändigung der geeichten Gegenstände erfolgt in diesen Fällen erst nach Vorlegung des vollzogenen Quittungszettels (Spalte 9 der Eichliste).

Gebührenpflichtige dieser Art sind in der Eichliste der Gemeinde, welche die Erhebung vorgenommen hat, am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Sind sie auch in anderen Eichlisten aufgeführt, so ist in diesen auf die anderweit veranlasste Erhebung hinzuweisen.

3. Bis zur Beendigung des Nachreichungstags nicht abgeholte Gegenstände sind nach den Vorschriften in § 8 Ziff. 8 zu behandeln; Gegenstände, die nach Ziff. 2 nur nach Vorlegung der Quittung ausgehändigt werden dürfen, sind dabei besonders zu bezeichnen.

4. Der Eichungsinspektor läßt Einlieferungsscheine und Eichlisten feststellen und beauftragt die Eichamtskasse, die verpflichtete Gemeinde um Einziehung der in Spalte 6 vermerkten Beträge zu ersuchen. Die Eichamtskasse hat dem Zahlungsersuchen die Eichliste (Muster II) beizufügen; die Quittungszettel (Spalte 9) sind dabei dem Bordruck entsprechend auszufüllen.

5. Der Eichbeamte hat zu jeder Übersicht nach Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz einen Blockzettel des Eichamts nach den Vorschriften im § 8 Ziff. 10 zu verwenden und,

wie im § 8 Ziff. 11 vorgeschrieben, dem Eichungsinspektor zu übersenden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die entsprechenden Einlieferungscheine bereits mit den Eichlisten übersandt sind.

6. Die Gemeinde hat die Einziehung der ihr überwiesenen Beträge mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen und dem Einzahler den Empfang des Betrags auf dem abzutrennenden Quittungszettel (Spalte 9 der Eichliste) zu bescheinigen. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde die rückständigen Beträge erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens — vergl. § 8 Ziff. 6 — einzuziehen.

Die eingezogenen Beträge sind in Spalte 7 der Eichliste ersichtlich zu machen.

Die Gemeinde hat der Eichamtskasse innerhalb der von ihr gesetzten Frist die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3 % Hebegebühr nach erfolgter Aufrechnung der Spalte 7 kostenfrei zu übersenden und ihr die Eichliste gleichzeitig wieder zugehen zu lassen.

7. Bei Beträgen, die bis zu der in Ziff. 6 Abs. 3 vorgesehenen Absendung nicht haben eingezogen werden können, ist in Spalte 8 „Bemerkungen“ der Eichliste ersichtlich zu machen, was hinsichtlich der Einziehung veranlaßt ist. Die später eingegangenen Beträge sind der Eichamtskasse unter näherer Bezeichnung der Zahlungspflichtigen (Angabe des Namens und der Nummer der Eichliste) ebenfalls kostenfrei sowie unter Abzug der 3 % Hebegebühr zu übersenden.

§ 10.

1. Die Eichlisten (Muster II) sind von der Eichamtskasse kreisweise unter fortlaufender Nummer aufzubewahren.

2. Die von den Gemeinden abgelieferten Beträge sind von der Eichamtskasse in der Einnahmeliste (Muster 6 der Rassenvorschriften vom 19. März 1912) nachzuweisen.

Solange der insgesamt fällige Betrag noch nicht vollständig eingegangen ist, sind die eingezahlten Teilbeträge in der Hebeliste unter Spalte 12 zu vermerken; sobald aber der Betrag vollständig eingegangen ist oder rückständige Beträge niedergeschlagen sind (§ 30 Ziff. 4 der Rassenvorschriften vom 30. September 1909), ist die Spalte 12 der Hebeliste endgültig durch Hinweis auf die betreffende Eichliste auszufüllen.

3. Um eine zweckdienliche Ausfüllung der Spalte 12 der Hebeliste und der Spalte 4 der Einnahmeliste (Muster 5 und 6 der Rassenvorschriften vom 19. März 1912) zu erleichtern, sind für die einzelnen Kreise geeignete Buchstaben zu wählen und nebst den fortlaufenden Nummern der Eichlisten (s. Ziff. 1) in die bezeichneten Spalten einzutragen.

Die Bezeichnungen sind auf dem Titelblatte der Hebeliste und der Einnahmeliste ersichtlich zu machen.

4. Eichnebenstellen sind in gleicher Weise mit geeigneten Buchstaben zu bezeichnen und hierauf in der Hebeliste und Einnahmeliste hinzuweisen.

§ 11.

1. Die der Gemeinde für die Einziehung der Eichgebühren gewährte Hebegebühr (vergl. § 1 Ziff. 1) ist durch die Eichamtskasse bei Kap. 68 Tit. 15 unter einem besonderen Abschnitte zu verrechnen.

Der Betrag der einbehaltenen Hebegebühr ist von der Gemeinde ersichtlich zu machen.

Die eingezogenen Eichgebühren dürfen bei ihrer Verrechnung durch die Eichamtskasse nicht um den Betrag der einbehaltenen Hebegebühr gekürzt werden (vergl. § 42 Ziff. 6 der Rassenvorschriften vom 30. September 1909).

2. Die Reisekosten der Eichbeamten, soweit sie durch Reisen zur Wahrnehmung eichtechnischer Dienstgeschäfte bei den Eichnebenstellen entstehen, sind von der Gemeinde, auf deren Antrag die Eichnebenstelle errichtet ist, zu erstatten. Nehmen die Beamten bei einer solchen Reise auch außerhalb der Eichnebenstelle gebührenpflichtige Amtsgeschäfte vor, so werden die hierfür zu erhebenden Zuschläge auf den zu erstattenden Betrag angerechnet.

Die zu erstattenden Beträge sind bei Kap. 68 Tit. 12 Pos. b — sofern dieser Fonds noch offen ist — durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen (vergl. § 31 der Rassenvorschriften vom 30. September 1909), andernfalls erfolgt die Vereinnahmung dieser Beträge bei Kap. 29 Tit. 3 Pos. d.

§ 12.

1. In den Amtsräumen hat ein Exemplar der Eichgebührenordnung sowie ein Exemplar dieser Vorschriften zur öffentlichen Einsicht auszulegen, worauf in einem Aushang hinzuweisen ist.

Erfolgt die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle während der Abhaltung des Racheichungstags (§ 8), so ist der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensschrift auf dem Aushang ebenfalls ersichtlich zu machen.

2. In der ausliegenden Eichgebührenordnung muß jede etwaige Änderung berücksichtigt sein; für ihre Richtigkeithaltung in bezug auf Nachträge und Änderungen ist der Eichbeamte verantwortlich.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Rufensky.

(S t a m m)

Muster 1.

Königliches Gericht

Nachschleife
Gichtnebenstelle

Tag der Einlieferung

Des Einlieferers
Name
Wohnort
beim
Wohnung

Nummer der Gichtnebenstelle

Einlieferer Gegenstände:

Gewichte:

Position der Gichtnebenstelle ordnung	Einführung n. m.	Ein- heits- satz	B e t r a g			
			für Neu- eichungen	für Nachschleifungen	nach dem Satz von	50 %
1			M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
2						
3						
4						

zusammen

Von den Beträgen in Sp. 2 bis 4 sind zu ergeben
Nachschleifgebühren zusammen
Zuschläge für Gichtnebenstellen außerhalb der Mischstelle
Besondere Gebühren für Aufbringung von Be-
zeichnungen mal 10 Pf.
Für Arbeitshilfe und Material
Nebenkosten

Summe

insgesamt M Pf

Gefügestelle

, den

Gichtmeister

a.

Gichtmeisters-Bureauabteilung

**Zuf-
bewahren.**

Die Aushändigung der zur Gicht vorgelegten Meßgeräte findet nur gegen Rückgabe dieses Scheines
statt. Der abfertigende Beamte ist bei Vorlage dieses Scheines nicht verpflichtet, die Berechtigung des In-
habers zu prüfen.

b.

Königliches Gericht

Ortspolizeibezirk

Kreis

Eichliste

der •

Gemeinde Kreis

(Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen).

Laufende Nummer	N a m e	Wohnort bezw. Wohnung
	des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	
1.	2.	3.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Stand	Nummer des Einlieferungsscheines unter der die eigentliche Abfertigung erfolgt ist.	Betrag der fälligen Gebühren		Betrag der eingezahlten Gebühren		Bemerkungen	Ausfertigung der Quittungen (Die einzelnen Teile sind zum Abtrennen einzurichten)
		M	Pf	M	Pf		
4.	5.	6.		7.		8.	9.
							Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.
							Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.
							Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.
							Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.
							Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Gemeinde

Kreis

B a h l u n g s l i s t e

der

Gemeinde

über

Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten.

Laufende Nummer	N a m e	Wohnort bezw. Wohnung	Nummer des Einlieferungs Scheines, unter der die eichamtliche Abfertigung erfolgt ist.	Betrag der eingezahlten Gebühren		Bemerkungen.
	des am eichpflichtigen Verlehre Beteiligten			M	Pf	
1.	2.	3.	4.	5.		6.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. Dezember 1912.

Die in Nummer 61 des Reichsgesetzblatts für 1912 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 15. November 1912 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Raschit VI,
2. Titanit V.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (SMBL. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag von
zu 1. Dr. F. Raschig in Ludwigshafen a. Rh.
zu 2. der Gewerkschaft Senator in Düsseldorf
erteilt ist.

Im Auftrage.

Lufensky.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Dezember 1912.

Berücksichtigt ist in dem Erlaß vom 5. November d. J. (SMBL. S. 536), betreffend Acetylenapparat „Holsch- Werke Modell F“, in der Ziffer 1 des ersten Absatzes die Apparatengröße F_3 zwischen F_2 und F_4 fortgelassen worden.

Ich ersuche, den im Amtsblatte veröffentlichten Erlaß entsprechend zu berichtigen.

In Vertretung.

III. 8556.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Ausnahme von den polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. Dezember 1912.

In der Anlage erhalten Sie Abdrücke einer Ausnahmebewilligung für die Gewerbeinspektionen und Ihren gewerbetechnischen Rat, die ich auf Grund des § 20 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln gewährt habe.

Anlage.

In Vertretung.

III. 8291.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Lüneburg) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. Dezember 1912.

In Abänderung meines Erlasses vom 30. Januar 1885 (75/85) genehmige ich auf Grund des § 20 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land-Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 unter Aufhebung der Bestimmung, daß Anträge auf Entbindung von der Vorschrift des § 9 a. a. D. im einzelnen Falle durch Vermittelung der für die Genehmigung zuständigen Behörde an mich zu richten sind, all-

gemein, daß die von Ihnen nach der vorgelegten Zeichnung gebauten Dampfkessel, bestehend aus zwei übereinander angeordneten getrennten Kesseln, deren Dampfräume durch ein nicht absperrbares weites Rohr miteinander verbunden sind, nur mit einem Sicherheitsventil auf dem Oberkessel ausgerüstet zu werden brauchen.

Die Lichtweite dieses Ventils muß selbstverständlich nach der Heizfläche beider Kessel berechnet werden, und das Verbindungsrohr zwischen den Dampfräumen des Unter- und Oberkessels muß annähernd dem doppelten Durchmesser des nach der Formel

$$F = 15 H \sqrt{\frac{1000}{p \cdot \gamma}}$$
 berechneten Sicherheitsventils erhalten. Eine Abschrift dieses Erlasses

ist jedem Antragsgesuch eines solchen Doppelkessels zwecks Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Zur Genehmigung solcher Doppelkessel genügt die Vorbringung von je 3 Beschreibungen, Kesselzeichnungen, Querschnitten und Lageplänen der Gesamtanlage.

In Vertretung.

III. 8291.

gez. Schreiber.

An die Firma N. in L.

3. Gewerbeaufsicht.

Betr. eidliche Verpflichtung von Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. Dezember 1912.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715) haben alle im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten. Es ist dabei belanglos, ob der Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt ist oder auch nur probeweise beschäftigt wird. Eine Ausnahme findet nur statt bei Personen, die lediglich zwecks Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses zur vorübergehenden Beschäftigung aushilfsweise angenommen werden. (Beschluss des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1861, MinBl. d. i. V. S. 267, und Ministerialerlass vom 21. März 1882, MinBl. d. i. V. S. 139.) Ich ersuche Sie deshalb, die Gewerbeinspektionsassistentin, die probeweise und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung angenommen ist, tunlichst bald zu vereidigen. Im Anschluß an die Vereidigung ist sie protokolllarisch auf die ihr durch § 139b Abs. 1 der GewD. und § 10 der Dienstanzweisung vom 23. März 1892 auferlegte besondere Verpflichtung hinzuweisen, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen vorbehaltlich der Anzeige von Gesekwidrigkeiten unbedingt geheim zu halten.

In Vertretung.

III. 8685.

Schreiber.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder und zur Beachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigung gemäß § 75a des ABG.

Der Kranken- und Sterbefasse des Breslauer Kaufmännischen Vereins von 1834 (G. N.) ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 8563 II. Ang.

Dr. Hoffmann.

b) Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Betr. Durchführung der Reichsversicherungsordnung (§ 111).**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 111 der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern folgendes bestimmt:

1. Bei den vom Staate für Privatrechnung verwalteten Eisenbahnen werden die Obliegenheiten und Befugnisse, die die Reichsversicherungsordnung den höheren Verwaltungsbehörden zuweist, von den Königlichen Eisenbahndirektionen, die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen von den Vorständen der Betriebs-, Maschinen- und Werkstättenämter und -nebenämter der Verkehrsämter sowie der Bauabteilungen wahrgenommen.

2. Bei den nicht vom Staate verwalteten Eisenbahnen werden die Obliegenheiten und Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden den Königlichen Eisenbahnkommissaren, die gemäß § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (S. 505) für die einzelnen Aufsichtsbezirke bestellt sind, übertragen.

3. Die Bekanntmachung vom 8. März 1901 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nr. 59 von 1901) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 19. November 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

Stieger.

IV B. 5. 648 (Deutsch. Reichs- und Kgl. Preuss. Staatsanz. 1912 Nr. 278).

V. Buch (Beziehungen der Versicherungsträger zu einander usw.).

Betr. Inkrafttreten des V. Buches der RVO.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Berlin, den 19. November 1912.

Über die Zeit des Inkrafttretens des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sind in der Fachpresse Zweifel hervorgetreten, so namentlich in einem Artikel Seite 196 f. der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ Nr. 16 vom 27. August 1912. Diesseits wird, abweichend von der an bezeichneter Stelle vertretenen Auffassung, in Übereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt, angenommen, daß mit dem Inkrafttreten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 auch diejenigen Vorschriften des fünften Buches, welche das Verhältnis der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu den anderen Versicherungsträgern und zu den anderen Verpflichteten regeln, ohne weiteres in Kraft getreten sind. Dies hat das Reichsversicherungsamt für die §§ 1522 ff. der Reichsversicherungsordnung bereits in einer in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 875 Ziffer 1620 veröffentlichten Entscheidung vom 5. Juli 1912 ausgesprochen, und zwar mit der Begründung, daß die bezeichneten Paragraphen zu denjenigen Vorschriften gehören, welche zur Durchführung der Vorschriften des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung erforderlich sind und deshalb unter den Artikel 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung fallen. Das Inkrafttreten dieser Vorschriften ist in vollem Umfang und nicht etwa bloß, wie es in dem erwähnten Artikel der „Berufsgenossenschaft“ unterstellt wird, für die Träger der Invalidenversicherung erfolgt. Die hier geregelten Beziehungen stellen einheitliche Rechtsverhältnisse dar, die für alle Beteiligten notwendigerweise nach denselben Rechtsnormen beurteilt werden müssen und sich nicht etwa, je nachdem ein Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder ein anderer Versicherungsträger einen Anspruch erhebt, nach neuem oder nach altem Rechte richten können. Zur Abhilfe für Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß die Unfallversicherung und die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als solche, sowie gewisse gemeinsame Vorschriften der Reichsversicherungsordnung noch nicht in Kraft getreten oder durchgeführt waren, dienen die Übergangsbestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130).

In entsprechender Weise trifft dies vom 1. Januar 1913 an zu für die dann in Kraft tretende Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) setzt hier, gleichartig wie Artikel 2 Abs. 1 des

Einführungsgesetzes, mit dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung auch die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften in Kraft. Auch hierfür gehe ich in Übereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt davon aus, daß am 1. Januar 1913 zugleich mit dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung auch die Vorschriften des fünften Buches über das Verhältnis der Unfallversicherung zu der Krankenversicherung und den anderen Verpflichteten im ganzen in Kraft treten werden. Die Übergangsvorschriften zur Vermittelung zwischen dem alten und dem neuen Rechte sind hier durch die Bekanntmachung vom 10. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) getroffen.

Mit dem Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung schließlich wird der übrige Teil des fünften Buches, also die Regelung des Verhältnisses der Kranken-assen zu den Armenverbänden usw., in Kraft treten.

Hiernach liegt kein Anlaß dazu vor, entsprechend einer Anregung in dem bezeichneten Artikel der „Verufsgenossenschaft“ eine weitere Kaiserliche Verordnung über die Inkraftsetzung des fünften Buches zu erlassen. Für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung würde es jedenfalls auch an einer gesetzlichen Unterlage für eine solche Kaiserliche Verordnung fehlen, weil schon das zur Reichsversicherungsordnung erlassene Einführungsgesetz selbst in Artikel 2 Abs. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das vierte Buch einschließlich der zur Durchführung erforderlichen Vorschriften bestimmt und deshalb hier für eine Kaiserliche Verordnung kein Raum mehr ist.

Immerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß zur Entscheidung über die im fünften Buche der Reichsversicherungsordnung geregelten Ersakansprüche nach altem Rechte meist nicht das Reichsversicherungsamt, sondern andere Behörden, Verwaltungsgerichte, ordentliche Gerichte usw. zuständig waren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei nicht völlig geklärter Gesetzeslage diese Stellen auch in Fällen, in denen die Zuständigkeit der Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung begründet ist, noch weiter von den Beteiligten zur Entscheidung über Ersakansprüche auf Grund des alten Rechtes angerufen werden, ihre Zuständigkeit noch bejahen und auch sachlich noch das alte Recht anwenden. Dies könnte um so eher vorkommen, als bekanntlich auf diesem Rechtsgebiete die Rechtsprechung in den verschiedenen Bundesstaaten sowohl über die Zuständigkeits-, als über die sachlichen Fragen außerordentlich weit auseinandergegangen und widerspruchsvoll gewesen ist. Geschehe es aber, so würde für einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum eine Rechtsverwirrung eintreten, die nicht nur unerfreulich, sondern für die Beteiligten auch mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

(Unterschrift.)

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1912.

Abdruck zur Kenntnis.

In Vertretung.
Schreiber.

III. 8213.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Präsidenten des Bezirksausschusses in Berlin.